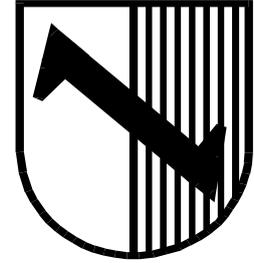


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 13

Halberstadt, den 01.06.2012

Nummer 3 / 2012

### Inhalt

- **Bekanntmachungen d. Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
  - **Bodenordnungsverfahren Derenburg, Landkreis Harz, Verf.-Nr. HZ0014**  
Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Flurbereinigungsgesetz
  - 6. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der **Flurbereinigung Vorharz Mitte 4, Verf.-Nr. 27 QLB 115** und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten sowie Hinweisen zur Einschränkung des Eigentums
  - 1. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der **Flurbereinigung OU Kroppenstedt (B 81n), nunmehr LK Börde, Verf.-Nr. 27 BOE 050** und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten sowie Hinweisen zur Einschränkung des Eigentums
- **Flächennutzungsplan Gemarkung Halberstadt, 8. Änderung „Klus“ / Feststellung und Genehmigung**
- **Bebauungsplan Nr. 64 A „Klus – Wilde Weiden“ / Satzungsbeschluss**
- **Bebauungsplan Nr. 64 B „Klus – Sondergebiet Photovoltaik“ / Satzungsbeschluss**
- **Flächennutzungsplan Gemarkung Halberstadt, 4. Änderung „Harzhof“  
Mitteilung des Abwägungsergebnisses**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte  
Große Ringstraße  
38820 Halberstadt  
TEL: (03941) 671-334  
FAX: (03941) 671-199

24.3 – 611 B 4 – HZ0014

Halberstadt, den 15.05.2012

**Bodenordnungsverfahren Derenburg , Landkreis Harz, HZ0014**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**- Ladung -**

**Zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung  
Gem. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Um die Teilnehmer mit Land im gleichen Wert abfinden zu können, ist der Wert der alten Grundstücke gem. §§ 27 ff. FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) im o.g. Bodenordnungsverfahren zu ermitteln.

Als Nachweisung über die **Ergebnisse der Wertermittlung** der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes liegen

► *der Wertermittlungsrahmen und die Bodenwertkarten*

Der Termin zur **Anhörung** der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

**Dienstag, den 26.06.2012 von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr und**

**Mittwoch, den 27.06.2012 von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr**

In **38895 Derenburg, Obermauerstr. 8**, (ehemaliges Bauamt).

Vorab liegen die Unterlagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

Vom 18.06. bis 22.06.2012

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, Raum 110 während der üblichen Dienststunden aus.

**Zu diesem Termin werden allen Beteiligten hiermit eingeladen.**

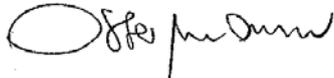
Die Flurbereinigungsbehörde und die geeignete Stelle werden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern und Auskünfte erteilen.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen, in das Verfahren eingebrachten Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen.

Die Einwendungen werden von der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Sie berücksichtigt begründete Einwendungen und berichtigt in diesem Fall die Unterlagen der Wertermittlung.

Die Änderungen werden mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse bekanntgegeben.

Im Auftrag



Dietmar Ostermann

6. Anordnung zur  
Flurbereinigung Vorharz Mitte 4  
Verf.Nr. 27 QLB 115

Seite 1 von 4

**Amt für Landwirtschaft  
Flurneuerung und Forsten Mitte**  
(Flurbereinigungsbehörde)  
Große Ringstraße  
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 07.05.2012

Bei Antwort bitte angeben:  
Az.: 22.3 – 27 QLB 115

## Öffentliche Bekanntmachung

### 6. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der

### Flurbereinigung Vorharz Mitte 4

#### und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten sowie Hinweisen zur Einschränkung des Eigentums

Gemäß §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, ist die

#### Flurbereinigung Vorharz - Mitte 4, Landkreise Harz, Verf.Nr. 27 QLB 115

am 30.10.2003 durch Beschluss des Regierungspräsidiums Halle als obere Flurbereinigungsbehörde angeordnet worden.

#### 1. Anordnung zur Veränderung des Verfahrensgebietes

Nachfolgende Flurstücke werden zur Flurbereinigung Vorharz - Mitte 4 nach § 8 Abs. 1 FlurbG hinzu gezogen:

Gemarkung	Flur	Flächen
a) Börnecke	1	das Flurstück: 728/733
a) Börnecke	8	die Flurstücke: 94/670, 97/670, 420/660, 421/660, 433/670, 648/1, 648/2, 651/1, 651/2, 652/1, 652/2, 654/1, 654/2, 654/3, 654/4, 654/5, 654/6, 654/7, 654/8, 654/9, 654/10, 654/11, 654/12, 655/1, 655/2, 655/3, 655/4, 655/669, 656/1, 656/2, 656/3, 656/4, 656/5, 656/6, 656/7, 656/8, 656/9, 656/10, 656/11, 656/12, 656/13, 656/14, 656/15, 656/16, 656/669, 657/669, 658/1, 658/2, 658/669, 659/1, 659/2, 659/669, 661/1, 661/2, 663/1, 663/2, 664/1, 664/2, 665, 666, 667, 668, 670/1, 670/2, 746/766, 769, 807/1, 808, 809, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149/1, 1149/2, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155.
a) Börnecke	16	die Flurstücke: 16, 17/1, 17/2, 17/3, 206/2, 785/238.

6. Anordnung zur  
Flurbereinigung Vorharz Mitte 4  
Verf.Nr. 27 QLB 115

Seite 2 von 4

- a) Börnecke 17 die Flurstücke: 22, 23, 24, 25, 26, 201/1, 786/238, 1137, 1138, 1139, 1140, 1148, 1160, 1165, 1169, 1172, 1174.
- b) Börnecke 18 Die Flurstücke: 31/4 und 245.
- c) Quedlinburg 41 die Flurstücke: 19, 21/2, 21/3, 22, 23/1, 24, 28, 29, 130/21, 142/26, 207

Durch diese Anordnung vergrößert sich das Verfahrensgebiet um rund 99 ha auf nunmehr rund 1537 ha.

Die Veränderung des Verfahrensgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte, Anlage 1, dargestellt.

## 2. Begründung

Nur ein Teil der Gemarkung von Börnecke ist Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens. Im Rahmen der Planwunschgespräche wurde verdeutlicht, dass eine möglichst umfangreiche Zusammenlegung der Flächen einzelner Eigentümer besser erreicht werden kann, wenn die landwirtschaftlich genutzten Teile der Flur 8 sowie angrenzende Teile der Fluren 1, 16 und 17 zum Verfahren hinzu gezogen werden (Buchstabe a) der vorgenannten Liste). Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Erschließung in diesem Gebiet vor gesehen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Gebietserweiterung zugestimmt.

Das Landesverwaltungsamt als Obere Flurbereinigungsbehörde hat mit der Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) das Baurecht für den Weg W02, Zellweg in Börnecke, erteilt. Im Rahmen der Ausführungsplanung und der damit zusammenstehenden Vermessungen wurde festgestellt, dass die unter Buchstabe b) der vorgenannten Liste benannten Flurstücke durch das Ausbauvorhaben des Zellweges im geringen Umfang betroffen werden. Zur Gewährleistung der Ansprüche dieser Grundstückseigentümer sind die Flächen zur Flurbereinigung hinzuzuziehen. Mit den beteiligten Grundstückseigentümern sind entsprechende Vereinbarungen getroffen worden.

Das Landesverwaltungsamt als Obere Flurbereinigungsbehörde hat mit der Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) das Baurecht für den Weg W08, untere Bruchmühle, unter dem Vorbehalt der Hinzuziehung der betroffenen Flächen, erteilt. Im Rahmen der Ausführungsplanung und der damit zusammenstehenden Vermessungen wurde festgestellt, dass die unter Buchstabe c) der vorgenannten Liste benannten Flurstücke durch das Ausbauvorhaben des Weges W08 betroffen werden. Zur Gewährleistung der Ansprüche dieser Grundstückseigentümer sind die Flächen zur Flurbereinigung hinzuzuziehen. Die Ausführung des Bauvorhabens ist nur dann möglich, wenn auch diese Flurstücke auch Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens werden.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 FlurbG. Das Verfahrensgebiet ändert sich um weniger als 3 von Hundert. Die Hinzuziehungen dienen der Schaffung der Voraussetzungen zur geringfügigen Anpassung der öffentlichen Bücher an die Örtlichkeit infolge von Wegebau – oder Landschaftsmaßnahmen auf der Grundlage des Plans nach § 41 FlurbG in Verbindung mit Vermessungen nach § 56 FlurbG.

6. Anordnung zur  
Flurbereinigung Vorharz Mitte 4  
Verf.Nr. 27 QLB 115

Seite 3 von 4

### 3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 FlurbG ist nicht erfolgt. Die Grundstückseigentümer versichern, dass Rechte an den Tauschgrundstücken, die nicht aus dem Grundbuch oder anderen öffentlichen Büchern ersichtlich sind, nicht bestehen. Sollten entgegen dieser Versicherung Rechte Dritter bestehen, die nicht in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, so bleiben diese im bisherigen Umfang bestehen. Eine Regelung durch diesen Flurbereinigungsplan erfolgt nicht.

### 4. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

6. Anordnung zur  
Flurbereinigung Vorharz Mitte 4  
Verf.Nr. 27 QLB 115

Seite 4 von 4

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

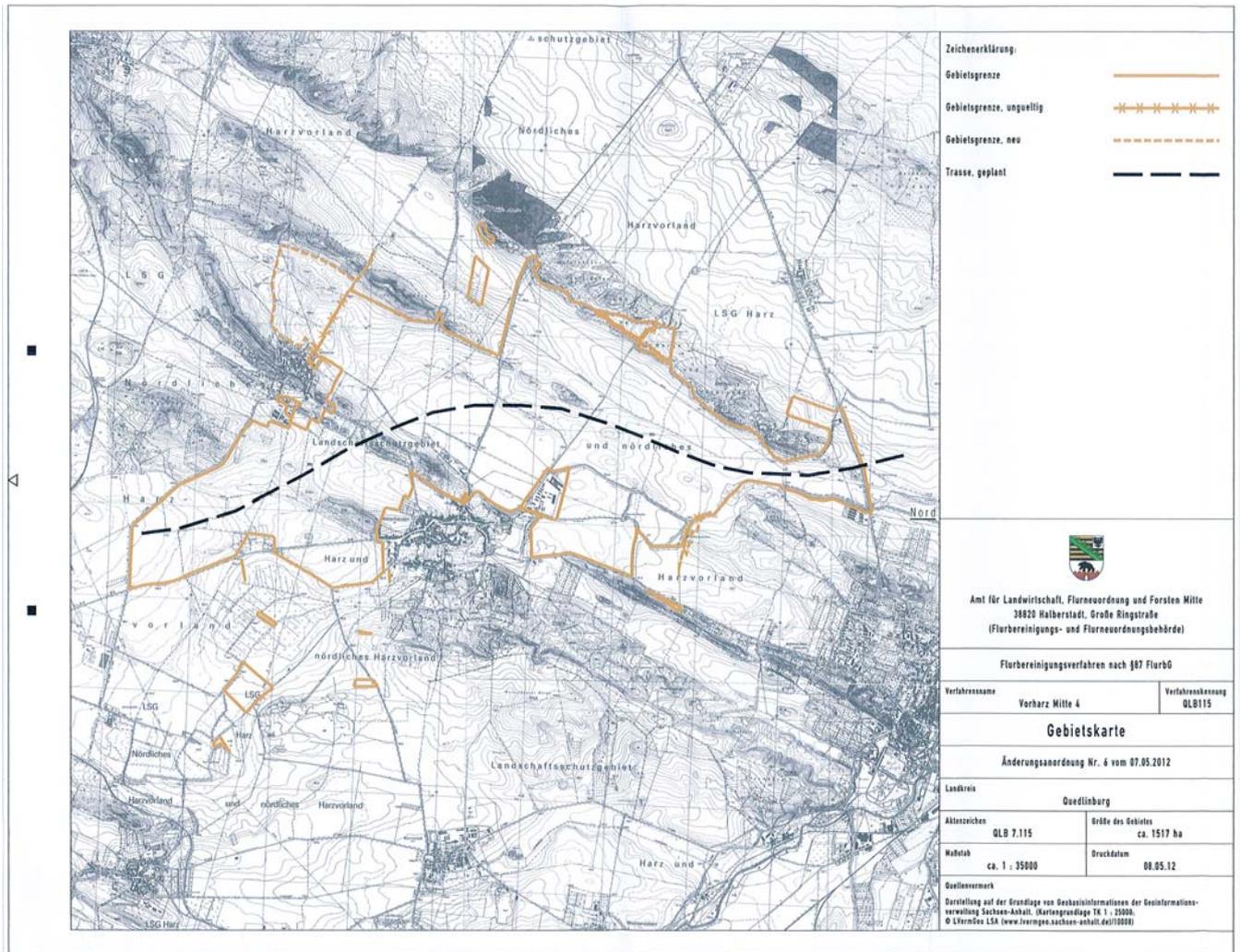
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt in Halle, obere Flurbereinigungsbehörde, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) gewahrt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG, § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.



(Bernd Weber)  
Sachgebietsleiter





1. Anordnung zur  
Flurbereinigung OU Kroppenstedt (B 81n), Landkreise Börde, Verf.Nr. 27 BOE 050

Seite 1 von 4

**Amt für Landwirtschaft  
Flurneuordnung und Forsten Mitte**  
(Flurbereinigungsbehörde)  
Große Ringstraße  
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 16.05.2012

Bei Antwort bitte angeben:  
Az.: 22.3 – 27 BOE 050

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Flurbereinigung OU Kroppenstedt (B 81n)

#### und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten sowie Hinweisen zur Einschränkung des Eigentums

Gemäß §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 – FlurbG - (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, ist die

#### **Flurbereinigung OU Kroppenstedt (B 81n), nunmehr Landkreise Börde, Verf.Nr. 27 BOE 050**

am 01.12.2005 durch Beschluss des Landesverwaltungsamtes als obere Flurbereinigungsbehörde angeordnet worden.

#### 1. Anordnung zur Veränderung des Verfahrensgebietes

Nach § 8 Abs.1 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet OU Kroppenstedt (B 81n), Landkreis Börde, Verf.Nr. 27 BOE 050 geändert.

Nachfolgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen:

#### **Gemarkung Kroppenstedt,**

Flur 1, die Flurstücke: 62 und 141/47  
Flur 2, die Flurstücke: 141/91, 249 und 251  
Flur 3, das Flurstück: 24/31  
Flur 5, die Flurstücke 178/1, 911, 912, 914, 915, 951, 960, 1456/54 und 1457/54,  
Flur 6, das Flurstück: 320/157  
Flur 7, die Flurstücke: 59, 185/58 und 186/58  
Flur 8, das Flurstück: 9  
Flur 9, das Flurstück 309/176  
Flur 11, das Flurstück: 153/16 und 245/111  
Flur 12, das Flurstück: 144

#### **Gemarkung Gröningen**

Flur 10, die Flurstücke: 108 und 405/150  
Flur 23, die Flurstücke: 133 und 146  
Flur 26, die Flurstücke: 95 und 224

1. Anordnung zur Flurbereinigung OU Kroppenstedt (B 81n), Landkreise Börde, Verf.Nr. 27 BOE 050 Seite 2 von 4

Nachfolgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

**Gemarkung Kroppenstedt**

Flur 5, die Flurstücke 922, 923, 924 und 1332/63.

Durch diese Anordnung vergrößert sich das Verfahrensgebiet um rund 15 ha auf nunmehr rund 612 ha.

Die Veränderung des Verfahrensgebietes ist auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

**2. Begründung**

Teile der Flächen, die zur Flurbereinigung hinzu gezogen werden, sind vom Unternehmensträger mit dem Ziel der Bereitstellung von Ersatzland aufgekauft worden. Eine Hinzuziehung ist erforderlich, um mit dem Instrument der Flurbereinigung den angestrebten Flächentausch realisieren zu können.

Andere an dieser Erweiterung des Verfahrensgebietes beteiligten Flächen unterliegen in Teilen einer Regelung des Planfeststellungsbeschlusses zur Ortsumfahrung Kroppenstedt im Zuge der B 81. Damit der Unternehmensträger mit den Eigentümern der Flächen eine Vereinbarung zur Umsetzung der Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss treffen kann und damit für die Eigentümer wertgleiche Ersatzflächen bereitgestellt werden können, sind diese Flächen mit dem Zweck der Vermeidung einer Enteignung zum Verfahren hinzu zu ziehen.

Die aus dem Verfahren auszuschließenden Flächen sind städtebaulich beplant worden. Sie stehen für die Ziele der Flurbereinigung nicht mehr zur Verfügung.

**3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

1. Anordnung zur  
Flurbereinigung OU Kroppenstedt (B 81n), Landkreise Börde, Verf.Nr. 27 BOE 050

Seite 3 von 4

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

#### **4. Einschränkungen**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

1. Anordnung zur Flurbereinigung OU Kroppenstedt (B 81n), Landkreise Börde, Verf.Nr. 27 BOE 050 Seite 4 von 4

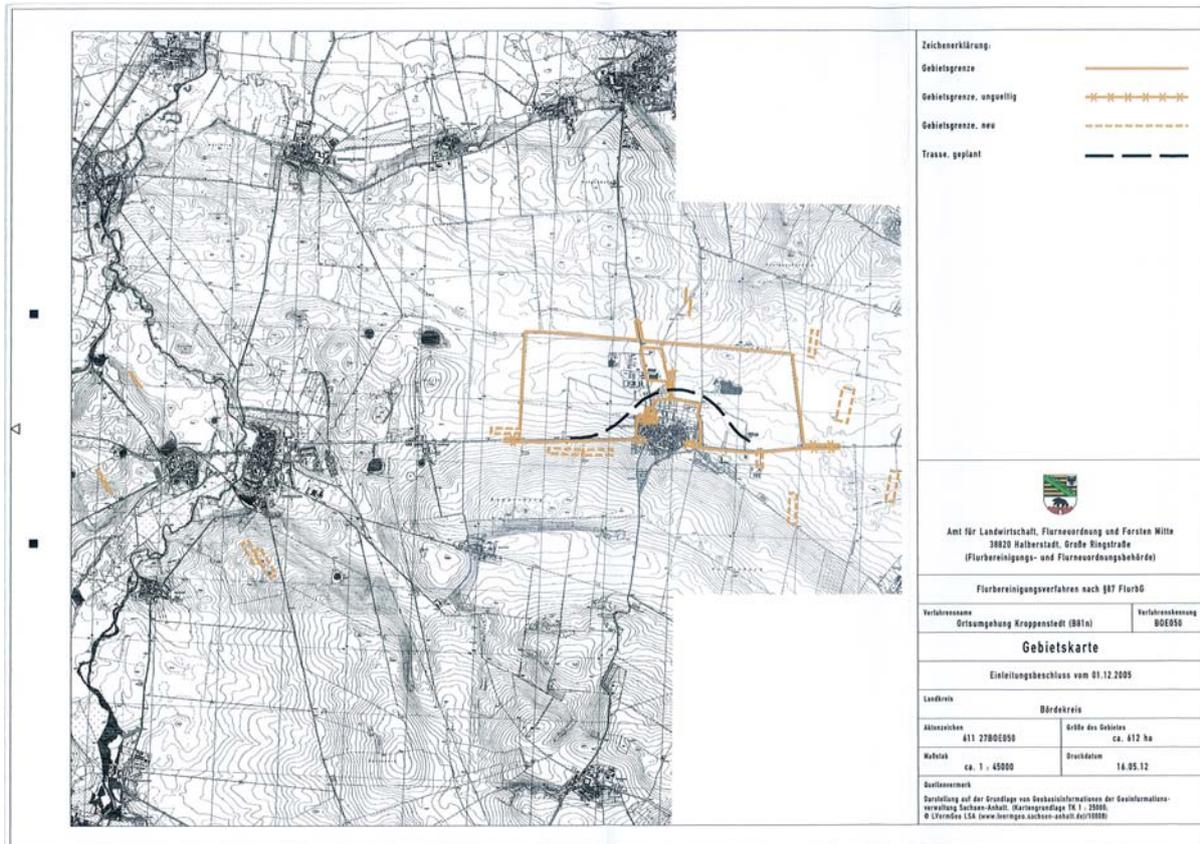
#### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt in Halle, obere Flurbereinigungsbehörde, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) gewahrt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG, § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

  
(Bernd Weber)  
Sachgebietsleiter





**Flächennutzungsplan Gemarkung Halberstadt, 8. Änderung „Klus“  
hier: Feststellung und Genehmigung**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 beschlossen [Beschluss Nr. BV 368 (V/2009-2014)]:

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Flächennutzungsplanes Gemarkung Halberstadt, 8. Änderung (Klus), vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes Gemarkung Halberstadt, 8. Änderung (Klus), wird festgestellt.

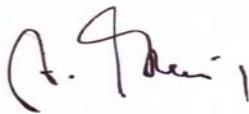
*Der Begründung zur 8. F-Planänderung wird zugestimmt.“*

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halberstadt, OT Halberstadt wurde mit Schreiben vom 22.05.2012 durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Auflagen genehmigt (Az.: 01426-2012-100). Die Auflagen betreffen die Verfahrensvermerke sowie die nachrichtliche Übernahme, dass sich der Geltungsbereich der Änderung im Trinkwasserschutzgebiet Klus, Zone III befindet. Sie wurden vor Ausfertigung des Planes erfüllt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Zur Planänderung gehört auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemarkung Halberstadt tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt in Kraft (§ 6 Abs. 5 BauGB).



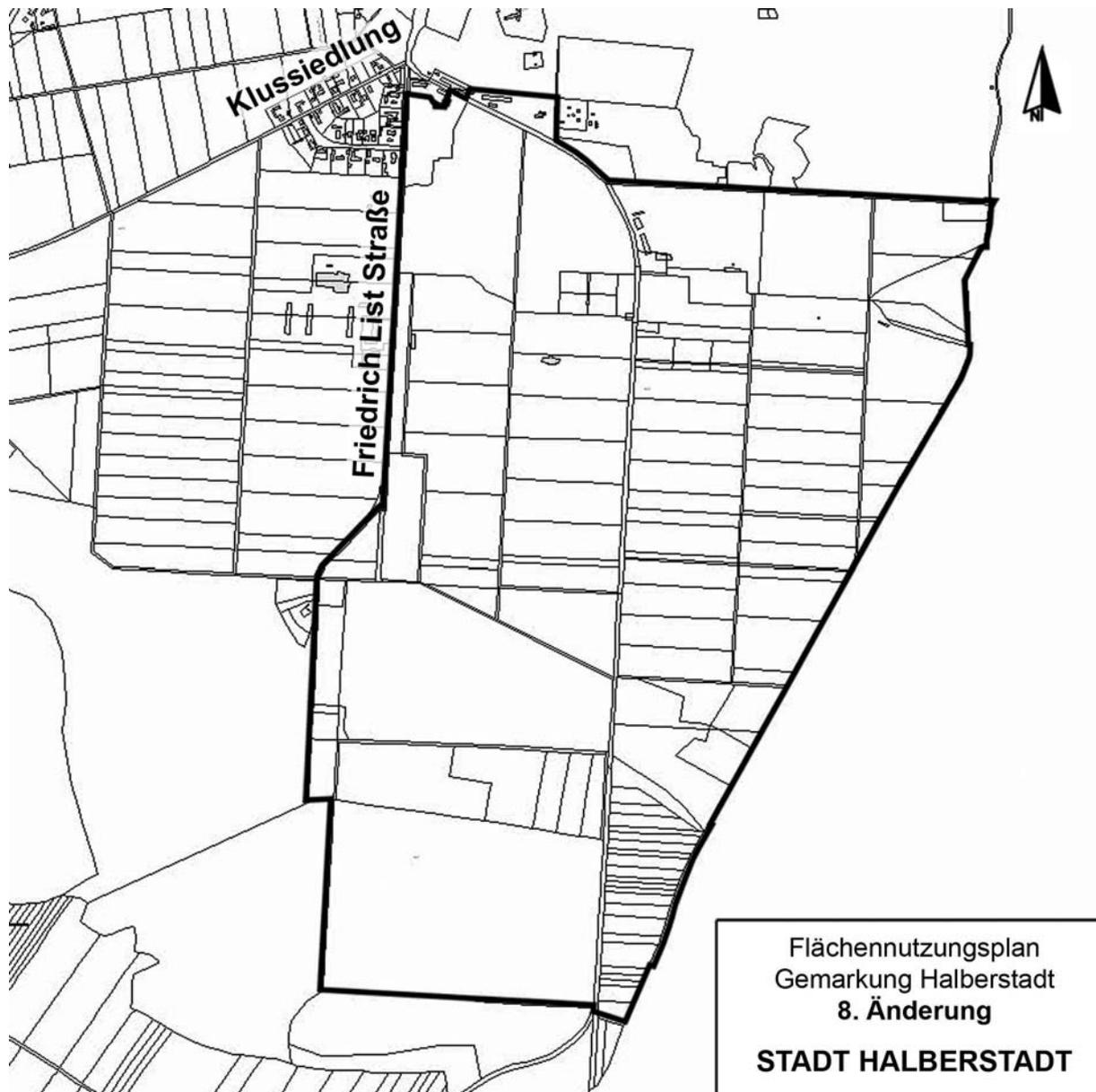
Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 01.06.2012

Anlage Lageplan

Lageplan



**Bebauungsplan Nr. 64 A „Klus-Wilde Weiden“  
hier: Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. 369 (V/2009-2014)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 beschlossen [Beschluss Nr. 369 (V(2009-2014))]:

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64 A „Klus – Wilde Weiden“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 A „Klus – Wilde Weiden“ wird als Satzung beschlossen.

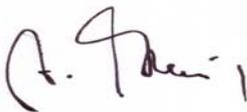
*Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.“*

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Zum Bebauungsplan gehört auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dieser Bebauungsplan tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



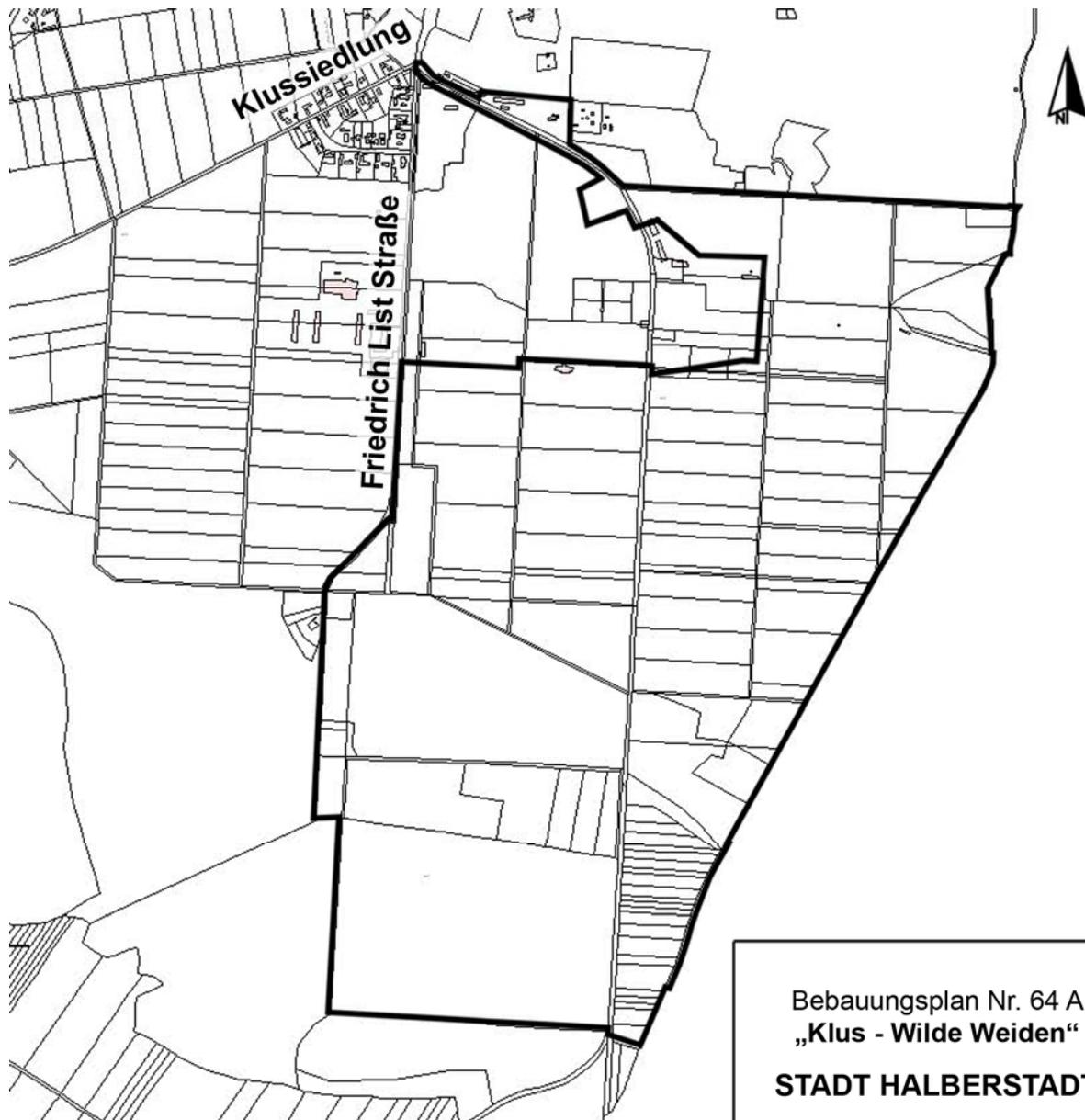
Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 01.06.2012

Anlage Lageplan

Lageplan



Bebauungsplan Nr. 64 A  
„Klus - Wilde Weiden“  
**STADT HALBERSTADT**

**Bebauungsplan Nr. 64B „Klus - Sondergebiet Photovoltaik“  
hier: Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. 370 (V/2009-2014)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 beschlossen [Beschluss Nr. 370 (V/2009-2014)]:

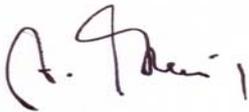
- „1 Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64 B „Klus – Sondergebiet Photovoltaik“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 B „Klus – Sondergebiet Photovoltaik“ wird als Satzung beschlossen.  
Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.“

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Zum Bebauungsplan gehört auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dieser Bebauungsplan tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



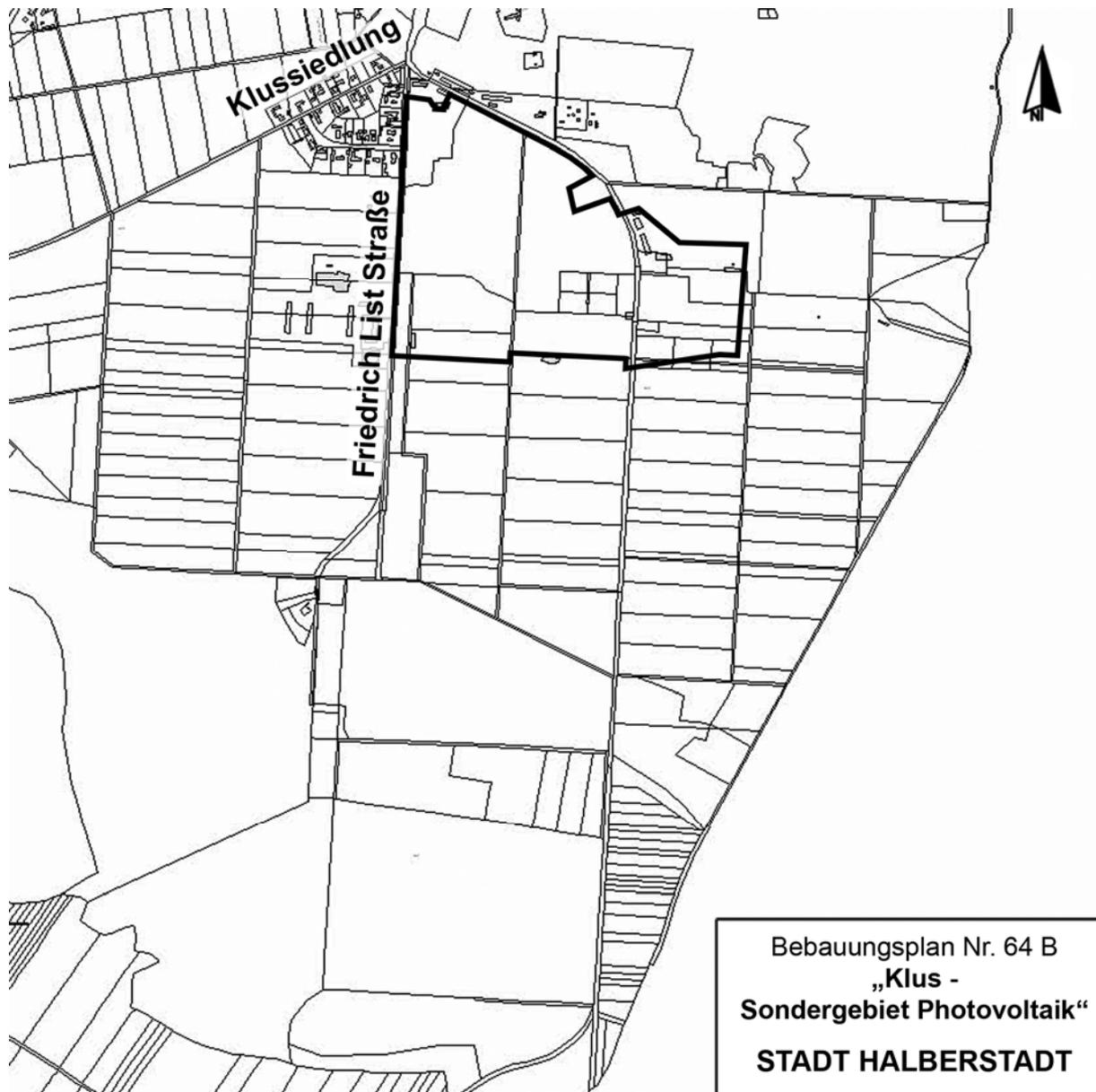
Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 01.06.2012

Anlage Lageplan

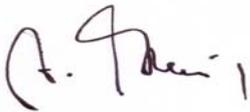
Lageplan



**Flächennutzungsplan Gemarkung Halberstadt, 4. Änderung, Harzshof  
hier: Mitteilung des Abwägungsergebnisses**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemarkung Halberstadt gefasst [Beschluss Nr. 379 (V/2009-2014)].

Mehr als 50 Personen haben Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses an diese Personen wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB dadurch ersetzt, dass sie das Abwägungsergebnis bei der Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtplanung, Domplatz 49 (Südanbau) während der Dienststunden einsehen können.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 01.06.2012

